

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr:	VO/2017/0429-01		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
<b>Gefährdendes Halten und Parken auf Fuß- und Radwegen in Osnabrück - Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	07.02.2017	Ö	Kenntnisnahme	

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:**

nicht zutreffend

**Sachverhalt:**

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie oft ist pro Jahr gegen Falschparker und falsches Halten auf Rad- und Fußwegen vorgegangen worden (aufgeschlüsselt nach Verstoßarten und Bußgeldhöhe)?
2. Wie häufig wurden dabei Fahrzeuge abgeschleppt, und was sind die Kriterien für das Abschleppen des Fahrzeugs?
3. Welche Maßnahmen können darüber hinaus ergriffen werden, um gefährdendes Falschparken auf Rad- und Fußwegen zu vermindern?

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1)

Die Anzahl der Falschparker, aufgeschlüsselt nach den Tatbeständen und der Bußgeldhöhe, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tatbestand	Höhe Verwarnungsgeld	Anzahl Fälle	Durchgeführte Abschleppungen
Halten auf dem Gehweg	10,00 €	12	
Halten auf dem Gehweg und Behinderung Anderer	15,00 €	1	
Parken auf dem Gehweg	20,00 €	6.061	5
Parken auf dem Gehweg länger als 1 Stunde	30,00 €	127	2
Parken auf dem Gehweg und dadurch Behinderung Anderer	30,00 €	183	20
Parken auf dem Gehweg länger als 1 Stunde und dadurch Behinderung Anderer	35,00 €	6	2
Halten auf einem unbeschilderten Radweg	10,00 €	1	
Halten auf einem unbeschilderten Radweg und dadurch Behinderung Anderer	15,00 €	3	
Parken auf einem unbeschilderten Radweg	20,00 €	29	

Parken auf einem unbeschilderten Radweg und dadurch Behinderung Anderer	30,00 €	7	2
Halten auf einem Radweg (Zeichen 237)	10,00 €	5	
Halten auf einem Radweg (Zeichen 237) und dadurch Behinderung Anderer	15,00 €	2	
Halten auf einem Geh- und Radweg (Zeichen 240/242)	10,00 €	2	
Parken auf einem Radweg (Zeichen 237)	20,00 €	114	
Parken auf einem Radweg (Zeichen 237) und dadurch Behinderung Anderer	30,00 €	1	
Parken auf einem Radweg (Zeichen 237) länger als 1 Stunde	30,00 €	1	
Parken auf einem Geh- und Radweg (Zeichen 240/241)	20,00 €	70	
Parken auf einem Geh- und Radweg (Zeichen 240/241) und dadurch Behinderung Anderer	30,00 €	44	
Parken auf einem Geh- und Radweg (Zeichen 240/241) länger als 1 Stunde	30,00 €	1	
Parken auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340)	20,00 €	51	
Parken auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340) und dadurch Behinderung Anderer	30,00 €	12	
<b>gesamt</b>		<b>6.733</b>	<b>31</b>

Zu 2)

Rechtsgrundlage für das Entfernen eines Kfz aus dem öffentlichen Verkehrsraum ist § 11 Nds. SOG. Danach kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Das Abschleppen stellt eine Ersatzvornahme im Sinne des § 66 Nds. SOG dar.

Voraussetzung für die Ersatzvornahme ist das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr. Diese liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht. Dies ist dann gegeben, wenn ein Kfz verbotswidrig abgestellt ist und der Verkehr dadurch behindert oder gefährdet wird. Dies ist z.B. der Fall, wenn der gesamte Gehweg versperrt wird oder das Fahrzeug in die Fahrbahn hineinragt.

Ein rein formaler Verstoß gegen eine gültige Rechtsnorm, also das bloße Parken auf einem Gehweg rechtfertigt nicht das Abschleppen des Fahrzeuges. Die Rechtmäßigkeit einer Abschleppmaßnahme hängt letztlich von der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ab, insbesondere davon, ob das Fahrzeug über den Halt- und Parkverstoß hinaus akute Gefahren oder Behinderungen für den Straßenverkehr verursacht.

Entscheidend ist immer die Einzelfallsituation vor Ort, also hat der Gehweg eine Restbreite, die die Nutzung durch Passanten zulässt oder muss auf die Fahrbahn ausgewichen werden. Handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße oder um eine Wohnstraße, wie stark ist der Gehweg frequentiert. Nur nach Abwägung der wesentlichen Umstände des Einzelfalles kann beurteilt werden, ob eine Abschleppmaßnahme in Betracht kommt. Auch darf ein widerrechtlich abgestelltes Fahrzeug i.d.R. nicht sofort abgeschleppt werden. Vielmehr muss in den meisten Fällen versucht werden, den verantwortlichen Fahrzeugführer zu erreichen.

Zu 3) Denkbar wäre die punktuelle Positionierung von Pollern oder Fahrradbügeln, um in einzelnen Gehwegbereichen das Gefährdungspotential zu verringern.

**Anlage/n: keine**